

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lenser Filtration GmbH¹

Angebots- und Vertragsgrundlage für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Lenser Filtration GmbH (nachfolgend "VERKÄUFER" genannt) sind die Bedingungen der ORGALIME S 2012², welche beigefügt sind, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen Abweichendes vorgesehen ist.

Abweichend zu den Regelungen der Orgalime S 2012 gilt folgendes:

PRÄAMBEL

Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

"Die Lieferungen und Leistungen des VERKÄUFERS erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Geschäftsbedingungen des KÄUFERS, die vom VERKÄUFER nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch, wenn der VERKÄUFER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des KÄUFERS die Lieferung an den KÄUFER vorbehaltlos ausführt."

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definition der "Groben Fahrlässigkeit" gilt als gestrichen

GEHEIMHALTUNG UND GEISTIGES EIGENTUM

Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

"Die vom VERKÄUFER im Zusammenhang mit dem Angebot sowie einem auf dem Angebot basierenden VERTRAG bekannt gemachten Informationen beinhalten vertrauliche und geschützte Daten des VERKÄUFERS, sowohl technischer als auch kaufmännischer Natur. Der KÄUFER verpflichtet sich, diese Informationen ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des VERKÄUFERS nicht an Dritte weiterzugeben. Der KÄUFER wird Dritten die Fertigung des Lieferumfangs oder von Teilen davon anhand der Zeichnungen und Dokumente des VERKÄUFERS unter keinen Umständen gestatten. Der KÄUFER wird die vom VERKÄUFER erstellten Zeichnungen und Dokumente ausschließlich im Zusammenhang mit dem Angebot sowie einem auf dem Angebot basierenden VERTRAG verwenden. Es ist dem KÄUFER untersagt, Dritten Dokumente, welche dieser vom VERKÄUFER erhalten hat, zukommen zu lassen oder diesen Einsicht zu gewähren. Alle Zeichnungen, Dokumente, etc. bleiben geistiges Eigentum des VERKÄUFERS und können vom VERKÄUFER jederzeit zurückgefordert werden. Der KÄUFER erhält eine nicht-exklusive und nicht-übertragbare Lizenz für die Installation, den Betrieb und die Wartung des Liefergegenstandes. Sollte im Lieferumfang des VERKÄUFERS auch Software enthalten sein, erhält der KÄUFER eine nicht-exklusive, nicht-übertragbare und nicht-sublizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Software."

Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

"Der VERKÄUFER stellt spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung die vertraglich vereinbarten Angaben und Zeichnungen in der vereinbarten Anzahl zur Verfügung. Der VERKÄUFER ist nicht zur Herausgabe von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet."

ABNAHMEPRÜFUNGEN

Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

"Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der VERKÄUFER innerhalb angemessener Frist aufgetretene Mängel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der KÄUFER kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen."

LIEFERUNG. GEFÄHRÜBERGANG

Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

"Der Verweis auf INCOTERMS bezieht sich stets auf die INCOTERMS 2010."

LIEFERFRIST. VERZÖGERUNGEN

Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

"Die angegebene bzw. vereinbarte Lieferzeit beginnt erst nach Inkrafttreten des Vertrags zu laufen. Ein Liefertermin verschiebt sich, sofern das Angebot des VERKÄUFERS nicht binnen 5 Werktagen ab Zugang angenommen wurde in jenem Ausmaß, welches die Annahme diese fünfjährige Frist übersteigt. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Erfüllung folgender Bedingungen:

- Vorbehaltlose Annahme des Angebots durch den KÄUFER;
- Im Falle einer geforderten Anzahlung: Eintreffen der Anzahlung beim VERKÄUFER;

- Genehmigung durch den vom VERKÄUFER beauftragten Kreditversicherer (falls erforderlich);
- Vorliegen einer Exportbewilligung (falls erforderlich);
- vom KÄUFER freigegebene Zeichnung.

Ziffer 12

Der zweite Absatz gilt als gestrichen.

Ziffer 13

Als zweiter Absatz wird eingefügt:

"Im Falle von dem KÄUFER zuzurechnenden Verzögerungen ist der VERKÄUFER berechtigt, neben der Verlängerung der Lieferfrist auch den Ersatz der ihm dadurch entstehenden Mehrkosten zu verlangen."

Ziffer 14

Der erste Absatz wird wie folgt geändert:

"Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin geliefert, so hat der KÄUFER nach Verstreichen einer einwöchigen Nachfrist Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes. Dieser Anspruch besteht nicht, sofern dem KÄUFER kein Schaden entstanden ist. Alle anderen Termine sind nicht pönalisiert, dienen lediglich der Information und sind somit für den VERKÄUFER nicht bindend."

Im zweiten Absatz wird "angefangene Woche" durch "vollendete Woche" ersetzt.

Ziffer 15

Am Ende des ersten Abschnittes wird "mindestens einer Woche" durch "mindestens 30 Kalendertage" ersetzt.

Der dritte und vierte Absatz gelten als gestrichen.

Ziffer 16 wird wie folgt geändert:

"Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz nach Ziffer 14 und den Rücktritt vom Vertrag nach Erreichen des maximalen pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer 15 können seitens des KÄUFERS im Falle der Verzögerung durch den VERKÄUFER nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem VERKÄUFER in Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen."

Ziffer 17, zweiter Absatz wird wie folgt geändert:

"Nimmt der KÄUFER die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so kann der VERKÄUFER ohne weitere Nachfrist den Vertragspreis in Rechnung stellen (bei pro-rata Lieferung den anteiligen, der nicht angenommenen Lieferung entsprechenden, Vertragspreis) und der KÄUFER ist entsprechend verpflichtet, die Rechnung des VERKÄUFERS zu begleichen, als wenn die Lieferung durch den KÄUFER angenommen worden wäre. Bei Nichtbezahlung gelten die Regelungen von Ziffer 21. Der VERKÄUFER hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS zu sorgen."

Ziffer 18 zweiter Absatz wird wie folgt geändert:

"Nimmt der KÄUFER aus einem Grund, der nicht auf den VERKÄUFER zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer vom VERKÄUFER gesetzten angemessenen Nachfrist an, kann der VERKÄUFER schriftlich ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der VERKÄUFER hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Verzug des KÄUFERS entstandenen Schadens, einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden."

ZAHLUNGEN

Ziffer 20 wird wie folgt geändert:

"Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Konto des VERKÄUFERS gutgeschrieben wird. Umsatzsteuer, Zölle, Sozialversicherungsbeiträge, Abgaben oder andere Steuern und Gebühren im Bestimmungsland sind in den Preisen des Verkäufers nicht enthalten und werden, falls anwendbar, in entsprechender Höhe zum Vertragspreis hinzugefügt."

Ziffer 21

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"Ist der KÄUFER mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der VERKÄUFER vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen sowie Ersatz der Beitreibungskosten fordern. Mangels abweichender Vereinbarungen der Parteien gilt ein Zinssatz von 1 v.H. pro Monat für Verzugszinsen

¹ Fassung von April 2019, diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind abrufbar unter www.lenser.de

² Insoweit die ORGALIME S 2012 auf "Lieferer" Bezug nehmen, ist damit der VERKÄUFER gemeint bzw. insoweit die ORGALIME S 2012 auf "Besteller" Bezug nehmen, ist damit der KÄUFER gemeint

als vereinbart. Die zu ersetzenden Beitreibungskosten betragen 1 v.H. des Vertragspreises, für den Verzugszinsen fällig werden, mindestens jedoch EUR 40,00."

Als Absatz 4 wird hinzugefügt:
"Treten nach Vertragsabschluss Änderungen von Gesetzen, technischen Standards, Steuern oder Zöllen ein, ist der VERKÄUFER berechtigt, den Vertragspreis anzupassen, soweit diese Änderungen den Vertragsgegenstand und/oder dessen Ausführung betreffen."

HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Ziffer 23 wird wie folgt geändert:
"Nach Maßgabe der Ziffern 24-39 ist der VERKÄUFER verpflichtet, sämtliche innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel bzw. Abweichungen (nachfolgend „Mangel/Mängel“ genannt), die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen, nach seiner Wahl durch Reparatur oder Austausch zu beheben. Reparatur oder Austausch stellen die ausschließlichen Rechtsbehelfe des KÄUFERS für Mängel dar."

Ziffer 24
Als zweiter Absatz wird eingefügt:
"Eine Mängelhaftung des VERKÄUFERS für Mängel ist ausgeschlossen wenn:

- der Liefergegenstand nicht gemäß den Vorschriften und Anweisungen des VERKÄUFERS gelagert/gebaut/betrieben wird;
- der KÄUFER es verabsäumt, den Lieferumfang von qualifiziertem und geschultem Personal bzw. gemäß der Betriebs- und Wartungsvorschriften des VERKÄUFERS zu warten;
- der Lieferumfang in Verbindung mit einem Gemisch, Stoff oder unter abweichenden Einsatzbedingungen betrieben wird, für welche der Lieferumfang nicht entwickelt wurde;
- der KÄUFER es verabsäumt, unverzüglich nach Auftreten eines Mangels schriftlich den VERKÄUFER davon in Kenntnis zu setzen oder der Liefergegenstand trotz offensichtlichen Mangels weiterbetreibt und dadurch der Mangel verschlimmert wird;
- der Lieferumfang durch Dritte repariert wird, ohne vorab die Genehmigung des VERKÄUFERS einzuholen;
- der Lieferumfang durch Dritte oder den KÄUFER beschädigt wird;
- Mängel durch das vom KÄUFER zur Verfügung beigestellte bzw. vorgeschriebene Material oder vom KÄUFER vorgeschriebene Design entstehen;
- Von der Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen sind Verschlechterung durch Erosion, Korrosion, Verschleiß und Abnutzung; Verschleißteile sowie wiederverwendete oder überholte Teile.

Die genannten Mängelbehebungsverpflichtungen sind abschließend. Weitergehende Zusagen, seien sie ausdrücklich, stillschweigend, mündlich oder gesetzlich, bestehen nicht. Insbesondere bestehen keine Gewährleistungen für eine bestimmte Eignung oder Beschaffenheit."

Ziffer 27 wird wie folgt geändert:
"Die Haftung des VERKÄUFERS ist auf Mängel am Liefergegenstand beschränkt, die zum Zeitpunkt der Lieferung vorlagen und auf Bearbeitungsfehler oder mangelhafter Materialien des VERKÄUFERS beruhen. Die Mängelhaftung des VERKÄUFERS beginnt mit Lieferung und endet nach 12 Monaten."

Ziffer 28 wird wie folgt geändert:
"Wird ein Mangel in einem Teil des Liefergegenstandes behoben, haftet der VERKÄUFER ein Jahr für mangelhafte ersetzte Teile oder mangelhafte reparierte Teile zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für alle anderen Teile des Liefergegenstandes verlängert sich die Gewährleistungsfrist nicht."

Ziffer 30 erster Absatz wird wie folgt geändert:
"Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 29 hat der VERKÄUFER den Mangel innerhalb angemessener Frist und auf seine Kosten gemäß den Ziffern 23-39 zu beheben. Die Mängelbeseitigung ist zeitlich so festzulegen, dass die Abläufe des KÄUFERS nicht unnötig beeinträchtigt werden."

Der dritte Absatz wird wie folgt geändert:
"Sollte der Aus- und Einbau des mangelhaften Teiles keiner besonderen Fachkenntnisse bedürfen, kann der VERKÄUFER den Versand des mangelhaften Teiles in sein Werk oder an einen anderen von ihm benannten Ort verlangen. In diesem Fall endet die Verpflichtung des VERKÄUFERS bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den KÄUFER."

Ziffer 37 gilt als gestrichen

Ziffer 38 wird wie folgt geändert:
"Die Haftung des VERKÄUFERS für Mängel an jeglichem Teil des Liefergegenstandes ist auf ein Jahr ab Ende der in Ziffer 27 festgelegten Gewährleistungsfrist bzw. dem Ende einer etwaig von den Parteien vereinbarten, abweichenden Gewährleistungsfrist beschränkt."

Ziffer 39 wird wie folgt geändert:

"Die Regelungen der Ziffern 23-38 stellen die ausschließlichen Gewährleistungsverpflichtungen des VERKÄUFERS dar. Der VERKÄUFER haftet nicht für durch den Mangel verursachte Schäden, einschließlich Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkung des VERKÄUFERS gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit."

Ziffer 40 gilt als gestrichen

Ziffer 41 bis 43 wird wie folgt geändert:
"Als Höhere Gewalt werden alle vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Ereignisse angesehen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegen und die die Durchführung des Vertrages beeinträchtigen, wie etwa behördliche Maßnahmen, Sanktionen, Streik, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Terrorismus, Kriege, Aufstände, Unruhen, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Unwetter, Naturgewalten, Überschwemmungen, Sabotage, durch Transport entstandene Verzögerungen, Nicht-Verfügbarkeit von Transportmitteln, Nicht-Verfügbarkeit von Belade- oder Entladeeinrichtungen, Unmöglichkeit Arbeitskräfte oder Materialien aufgrund von Fällen Höherer Gewalt von den üblichen Quellen beziehen zu können, gravierende Unfälle beim VERKÄUFER oder seinen Unterpelieferanten, Diebstahl, Explosionen, etc. Im Falle, dass Sublieferanten des VERKÄUFERS von Fällen Höherer Gewalt, wie in diesem Abschnitt spezifiziert, betroffen sind, sind diese Fälle ebenfalls dem VERKÄUFER als Höhere Gewalt anzurechnen.

Jede Partei ist insoweit berechtigt, ihre Tätigkeiten zu unterbrechen oder einzuschränken, als diese an der Durchführung aufgrund von Höherer Gewalt behindert oder beeinträchtigt wird (mit Ausnahme der Verpflichtung, Zahlungen zu leisten), sofern die beeinträchtigte Partei die andere Partei unverzüglich von dieser Verzögerung schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) informiert hat. Die Verpflichtungen der beeinträchtigten Partei werden dann für die Dauer der Höheren Gewalt und für die Zeit, die für die Wiederaufnahme der Arbeiten notwendig ist, unterbrochen oder eingeschränkt. Die Terminpläne werden aufgrund dieser Verzögerungen entsprechend angepasst.

Sofern eine solche Unterbrechung oder Einschränkung der Tätigkeiten mehr als 4 aufeinanderfolgende Monate oder insgesamt mehr als 6 Monate innerhalb einer 12-monatigen Frist überschreitet, sind sowohl der KÄUFER als auch der VERKÄUFER berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Aufgrund von Pflichtverletzungen, die durch Höhere Gewalt verursacht wurden, können keinerlei Forderungen gestellt werden. Sämtliche Forderungen und Kosten, die vor dem Eintritt der Höheren Gewalt entstanden sind, bleiben aufrecht und werden aufgerechnet.

Streikklausel:
Arbeitsstörungen am Montageort des Liefergegenstandes (sofern im Leistungsumfang des VERKÄUFERS):

Streiks oder andere Arbeitsstörungen, die am Montageort des Liefergegenstandes stattfinden und die die Arbeiten des VERKÄUFERS behindern und die nicht durch den VERKÄUFER verursacht werden (wie z.B. Streiks durch das Personal des KÄUFERS oder dessen Unterpelieferanten oder durch das Personal der Unterpelieferanten des KÄUFERS), berechtigen den VERKÄUFER zur Unterbrechung der Arbeiten und einer entsprechenden Verlängerung der Erfüllungstermine sowie auch zur Kompensation der dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten."

FOLGESCHÄDEN – Dieser Abschnitt wird wie folgt geändert: HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND HAFTUNGSABSCHLÜSSE DES VERKÄUFERS

Ziffer 45 wird wie folgt geändert:
"Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des Angebots sowie daraus resultierender Verträge, gelten folgende Haftungsbeschränkungen und -abschlüsse:

- a) Der VERKÄUFER haftet gegenüber dem KÄUFER unter keinen Umständen für Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Einkommensausfall, Produktionsausfall, Zinsverlust, Verluste aufgrund von Anlagenstillstand, Unmöglichkeit des Anlagenbetriebs bei voller Leistung, Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs, ungeachtet, ob diese vorhersehbar sind oder nicht, oder für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, welcher Art auch immer.
- b) Der VERKÄUFER übernimmt keine Haftung für Gefahrstoffe, Beschaffenheit von Untergrund, Kontamination von Untergrund oder Strukturen, die vom erwarteten Zustand abweichen. Des Weiteren übernimmt der VERKÄUFER keine Haftung für Ausrüstungen oder Teile davon, die im Zuge des Projektes wiederverwendet werden sollen, sich während der Projektentwicklung jedoch herausstellt, dass der Zustand dieser Ausrüstungen vom erwarteten Zustand abweicht.
- c) Die Gesamthaftung des VERKÄUFERS aus dem Angebot sowie einem auf dem Angebot basierenden VERTRAG, aus welchem Rechtsgrund auch immer (einschließlich der Zahlung von Pönalitäten, Entschädigungen, Gewährleistungsverpflichtungen, Schadenersatzansprüchen, Nachbesserungspflichten etc.), ist mit 50 % des Vertragspreises begrenzt.
- d) Die Summe aller Pönalitäten (d.h. Verzugsponalitäten plus allfällig vereinbarter Pönalitäten für das Nichterreichen von Leistungsparametern) ist insgesamt mit 10% des Vertragspreises begrenzt.
- e) Sämtliche Haftungen des VERKÄUFERS im Zusammenhang mit dem Angebot sowie einem auf dem Angebot basierenden VER-

TRAG erlöschen spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

- f) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse sind in Fällen von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Schäden an Leib und Leben, die durch den VERKÄUFER verursacht werden, nicht anwendbar.

Diese Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse haben Vorrang vor allen anderen Bestimmungen.

Unterliegt ein Angebot bzw. ein darauf basierender Vertrag deutschem Recht, gilt ergänzend folgendes:

Die in dem Angebot oder einem auf dem Angebot basierenden Vertrag (insbesondere in den Beschreibungen des Liefer- und Leistungsumfanges, in Festlegungen von Eigenschaften und technischen Daten) sowie alle in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe (insbesondere "Beschaffenheitsangaben", "zugesicherte Eigenschaft", "garantierte Leistung", "garantieren", "Garantie", "Garantiewerte") verstehen sich nicht als Beschaffenheitsgarantien im Sinne der §§ 443, 444 oder 639 BGB. Alle in dem Angebot getroffenen Vereinbarungen stellen stets eine Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit und Leistungscharakteristika dar, ohne dass damit eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen abgegeben wird.

Soweit sich aus dem Angebot Rechte des KÄUFERS im Falle von mangelhaften Lieferungen und Leistungen ergeben – wie Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder allenfalls vereinbarte pauschalierte Schadenersatzregelungen – bleiben diese von obiger Regelung unberührt."

STREITBEILEGUNG UND ANWENDBARES RECHT

Ziffer 46 und 47 werden wie folgt geändert:

"Sofern der KÄUFER seinen Sitz in Deutschland hat, unterliegt ein auf dem Angebot basierender Vertrag materiellem deutschem Recht. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem Angebot oder einem darauf basierenden Vertrag, einschließlich deren Gültigkeit, Verletzung oder Beendigung, sind vom zuständigen nationalen Gericht beizulegen.

Sofern der KÄUFER seinen Sitz außerhalb von Deutschland hat, unterliegt das Angebot sowie ein auf dem Angebot basierender Vertrag materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG 1980) und der Verweisungsnormen.

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem auf dem Angebot basierenden Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen. Im Falle von Streitwerten unter € 150.000 setzt sich das Schiedsgericht aus nur einem Mitglied zusammen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Sollten VERKÄUFER und KÄUFER nicht Deutsch als Muttersprache haben, ist die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens Englisch. Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt die unterliegende Partei."

Ziffer 48 wird wie folgt eingefügt:

"SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Wurden explizit Leistungsparameter zugesagt, so kommt folgendes zur Anwendung: bei Nichterreichen der ausdrücklich vereinbarten Leistungsparameter beschränkt sich die Haftung des VERKÄUFERS auf die Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes gemäß dem Abnahmetestprotokoll des VERKÄUFERS. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt maximal 5% des Vertragspreises und stellt den ausschließlichen und einzigen Schadenersatz und Rechtsbehelf dar.

Der VERKÄUFER übernimmt keine Änderungen am Produkt, sofern nicht eine schriftliche Auftragsänderung durch den KÄUFER in Abstimmung mit dem VERKÄUFER erfolgt. Im Zuge einer solchen Auftragsänderung wird eine Anpassung des Vertragspreises und der Lieferbedingungen vorgenommen.

Der VERKÄUFER hat etwaige Forderungen und/oder vereinbarte Änderungen am Liefergegenstand innerhalb einer angemessenen Zeit, jedoch nicht weniger als 15 Arbeitstage nach Kenntniserlangung, beim KÄUFER anzumelden.

Ein Vertrag tritt ausschließlich zwischen dem KÄUFER und dem VERKÄUFER bzw. ihrer jeweiligen Nachfolger in Kraft. Eine Abtretung des Vertrages oder der daraus entstehenden Rechte oder Verpflichtungen durch eine Partei ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei ist unwirksam.

Ein zwischen VERKÄUFER und KÄUFER geschlossener Vertrag enthält die gesamte und einzige Vereinbarung zwischen den Parteien hin-

sichtlich des Liefergegenstands und ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Absprachen zwischen dem KÄUFER und dem VERKÄUFER über den Liefergegenstand sowie alle vorherigen Verfahrensweisen oder Handelsbräuche, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wurden. Die Reihenfolge der integrierenden Vertragsbestandteile ist der Bestellung zu entnehmen.

Der Vertrag kann nur durch ein von einem bevollmächtigten Vertreter beider Parteien unterzeichnetes Schriftstück modifiziert, ergänzt oder berichtigt werden."